

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule
im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt
sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen

unter Berücksichtigung des 7. Nachtrages vom 24.02.2016, gültig ab 01.08.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV.NRW. S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen und Entgelten

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen wird ein Elternbeitrag (§ 2 ff) im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Zusätzlich zu diesem Beitrag wird ein Verpflegungskostenentgelt (§ 7) für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen festgesetzt.

§ 1 in der bis zum 31.07.2016 gültigen Fassung:

§ 1 Beiträge

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen werden ein Elternbeitrag (§ 2 ff) sowie ein Verpflegungskostenbeitrag (§ 7) erhoben. Beide Beiträge werden im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

(2) Beitragszeitraum ist das rechtliche Schuljahr (01.08. bis 31.07.), soweit der zwischen der Stadt Bergneustadt und den Erziehungsberechtigten abzuschließende Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch für die Ferienzeiten, in denen keine Betreuung stattfindet (Weihnachtsferien, 3 Wochen in den Sommerferien), in voller Höhe zu zahlen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 6 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3

Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen i. S. dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen i. S. d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag von 300,00 € Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 – 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 – 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des

vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine OGS, so reduziert sich der Beitrag zur OGS für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 75 %.

(2) Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

§ 5 Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn den Erziehungsberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind beim Jugendamt des Oberbergischen Kreises einzureichen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle entscheidet über den Anspruch in eigener Zuständigkeit und erteilt Auskunft über den entsprechenden Regelungsumfang. Die Einhaltung von Pflichten und Fristen fällt in den Verantwortungsbereich des Antragstellers. Die Stadt Bergneustadt übernimmt keine Gewähr für das Verwaltungsverfahren anderer Behörden.

(3) Zuviel gezahlte Beiträge werden bei einer Bewilligung zurückerstattet. Wird die Übernahme zurückgenommen oder sind bereits übernommene Beiträge nachträglich an das Jugendamt zurück zu erstatten, werden die gegenüber der Stadt Bergneustadt zu entrichtenden Beiträge nachgefordert.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Betreuungsmodul von 08.00 bis 13.00 bzw. 13.15 Uhr

Der Elternbeitrag beläuft sich unabhängig von Einkommen auf 32,00 € monatlich.

(2) Betreuungsmodul bis 16.00 bzw. 16.30 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 25.000 €	Stufe 1	35,00 €
bis 40.000 €	Stufe 2	55,00 €
bis 55.000 €	Stufe 3	75,00 €
bis 70.000 €	Stufe 4	95,00 €
bis 85.000 €	Stufe 5	115,00 €
bis 100.000 €	Stufe 6	135,00 €
bis 115.000 €	Stufe 7	155,00 €
über 115.000 €	Stufe 8	170,00 €

§ 6 Abs. 2 in der bis zum 31.01.2016 gültigen Fassung:

„(2) Betreuungsmodul bis 16.00 bzw. 16.30 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

<i>Jahresbruttoeinkommen</i>	<i>Einkommensstufe</i>	<i>mtl. Höhe</i>
<i>bis 25.000 €</i>	<i>Stufe 1</i>	<i>35,00 €</i>
<i>bis 40.000 €</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>55,00 €</i>
<i>bis 55.000 €</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>75,00 €</i>
<i>bis 70.000 €</i>	<i>Stufe 4</i>	<i>95,00 €</i>
<i>bis 85.000 €</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>115,00 €</i>
<i>bis 100.000 €</i>	<i>Stufe 6</i>	<i>135,00 €</i>
<i>über 100.000 €</i>	<i>Stufe 7</i>	<i>150,00 € „</i>

(2a) Erziehungsberechtigte, mit denen bis einschließlich 31.07.2012 ein laufender und ungekündigter Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde und die nach Abs. 2 ab 01.08.2012 einen höheren Beitrag als bisher zu entrichten hätten, verbleiben in der bislang geltenden Stufe unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragshöhe (Bestandsschutzregelung).

§ 7

Verpflegungskostenentgelt für das Mittagessen

(1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagschule verpflichtend.

(2) Die Stadt Bergneustadt erhebt hierfür ein monatliches Entgelt. Dieses Entgelt versteht sich als Teil der Jahresverpflegungskosten und wird abweichend vom Kommunalabgabengesetz als Pauschalbetrag erhoben.

(3) Von August bis Juli wird das Verpflegungskostenentgelt auf 38,00 € monatlich festgesetzt, welches zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen oder bei unregelmäßigem bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Erstattung eines Monatsbetrages, wenn ein Kind wegen Erkrankung oder bei Teilnahme an

Klassenfahrten und Tagesausflügen für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 13 Wochentagen in einem ganzen Kalendermonat am gemeinschaftlichen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Mittagessen rechtzeitig abbestellt worden ist. Der Grund des Fernbleibens und ggf. ein Nachweis hierüber ist dem Erstattungsantrag beizufügen, sofern dies nicht durch die Schule belegt wurde. Monate, in denen sich die Sommer- oder Weihnachtsferien des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, bleiben von dieser Erstattungsregelung ausgeschlossen.

§ 7 in der bis zum 31.07.2016 gültigen Fassung:

§ 7

Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen

(1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagschule verpflichtend.

(2) Hierfür wird von der Stadt Bergneustadt ein kostendeckender Verpflegungskostenbeitrag erhoben.

(3) Von August bis Juli werden monatliche Abschlagszahlungen von 40,00 € monatlich festgesetzt, die zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig sind. Jeweils im Juli erfolgt eine Endabrechnung für die vorangegangenen Monate nach den tatsächlichen Essenstagen eines jeden Kindes multipliziert mit dem Preis des Mittagessens (zur Zeit 2,50 €). Scheidet ein Kind während des laufenden Schuljahres aus der OGS aus, erfolgt die Endabrechnung bereits nach dem Monat des Ausscheidens.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.06.2007, Folge 659 und am 07.08.2007, Folge 660

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.2007, Folge 664

2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.03.2010, Folge 684
3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 13.07.2011, Folge 696
4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 29.08.2012, Folge 707
5. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2013, Folge 719
6. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 04.11.2015, Folge 736
7. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.04.2016, Folge 740